



Bau- und Verkehrsdirektion  
Amt für Wasser und Abfall  
Siedlungswasserwirtschaft

Reiterstrasse 11  
3013 Bern  
+41 31 633 38 11  
info.awa@be.ch  
www.be.ch/awa

Direktion für Inneres und Justiz  
Amt für Gemeinden und Raumordnung  
Abteilung Gemeinden

Nydegasse 11/13  
3011 Bern  
+41 31 633 77 70  
www.be.ch/agr

Merkblatt vom 30. April 2025

## Spezialfinanzierung Wasser und Abwasser unter HRM2

Mit der Einführung von HRM2 sind die zuständigen kantonalen Ämter AGR und AWA mit Anfragen zur Handhabung der Spezialfinanzierung Wasser / Abwasser konfrontiert. Sie haben deshalb 2022 eine Arbeitsgruppe einberufen. Anhand von Berechnungen wurde untersucht, ob die bisherigen Vorgaben für die Äufnung der SF WE auch unter HRM2 Bestand haben. Das vorliegende Merkblatt zeigt die Ergebnisse und gibt Empfehlungen des Kantons zuhanden von Gemeinden und regionalen Trägerschaften ab.

### **Finanzierung Wasserversorgung und Abwasserentsorgung**

Die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung werden vollumfänglich mit Gebühren finanziert. Dem Wertverzehr der Infrastruktur wird mit jährlichen, gebührenwirksamen Einlagen in die Spezialfinanzierungen Werterhalt (SF WE) Rechnung getragen, entsprechend wird die SF WE vorab für die Abschreibungen dieser Anlagen verwendet.

Dieses sogenannte «Berner Modell» ist für die Gemeinden seit 1997 verbindlich.

In HRM2 wird das Verwaltungsvermögen linear nach Nutzungsdauer abgeschrieben. Sogenannt «übrige Abschreibungen» (also über die ordentlichen Abschreibungen hinaus) sind nicht zulässig. Der Abschreibungsaufwand und entsprechend auch die Entnahmen aus der SF WE sind folglich aktuell wegen des meist noch tiefen Verwaltungsvermögens gering.

Aufgrund der Überlegungen und Berechnungen der Arbeitsgruppe hat sich gezeigt, dass am «Berner Modell» für die Aufgabenbereiche Wasserversorgung und Abwasserentsorgung unverändert festzuhalten ist.

### **Einlagesatz**

Der gesetzliche Mindesteinlagesatz für den jährlichen Wertverzehr beträgt 60 % des gesamten Wiederbeschaffungswerts (WBW).

Die Berechnungen der Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass für eine genügende Selbstfinanzierung 100 % des jährlichen Wertverzehrs in die SF WE eingelegt werden müssen. Ein Einlagesatz von 60 % ist langfristig nicht ausreichend.



### **Schwellenwert für die Einlage**

Sobald der Bestand der SF WE 25 % des WBW beträgt, kann auf die jährliche ordentliche Einlage verzichtet werden.

Die Berechnungen der Arbeitsgruppe lassen den Schluss zu, dass keine Anpassung des Schwellenwerts notwendig ist: Bei einem Einlagesatz von 100 % und der Berücksichtigung des Schwellenwerts ist die Selbstfinanzierung ausreichend.

### **Empfehlung Kanton Einlagesatz**

AGR und AWA empfehlen, einen Einlagesatz von 100 % zu verwenden. Ein Einlagesatz kleiner 100 % ist langfristig zu tief, um eine genügende Selbstfinanzierung zu erreichen.

### **Empfehlung Kanton Aktivierungsgrenze**

Um das Ansteigen des Bestandes der SF WE zu verlangsamen, empfiehlt der Kanton eine tiefe Aktivierungsgrenze für Anlagen der Bereiche Wasser und Abwasser festzulegen: Alle Investitionen über der Aktivierungsgrenze werden aktiviert und über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Abschreibungen werden der SF WE belastet. Dies gewährleistet zudem einen besseren Überblick über getätigte Investitionen auch für Folgeplanungen (Anlagebuchhaltung).

### **Weitere Hinweise**

Der (hohe) Bestand der SF WE kann insbesondere dann Diskussionsbedarf auslösen, wenn die Wasser- oder Abwassergebühren erhöht werden müssen. Dabei ist aber festzuhalten, dass die jährlich wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der betrieblichen- und der Finanzierungskosten (Zinsen) verwendet werden. Sind die Gebühren zu tief, reduziert sich das Eigenkapital der SF. Der Bestand der SF WE wird nicht beeinflusst.

Wesentlich sind regelmässige Ersatzinvestitionen. Sie tragen einerseits zur Glättung der Sanierungsausgaben bei und verhindern andererseits eine zu starke Äufnung der SF WE.

Seit 2014 können FILAG-Mittel (geografisch-topografischen Zuschuss) den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser gutgeschrieben werden. Die Mittel dienen dazu, die laufende Belastung zu mindern (BSIG 1/170.511/8.1).

Seit 2016 können die Anschlussgebühren in der Wasserversorgung resp. Abwasserentsorgung an die jährlichen Einlagen in die SF WE angerechnet werden (BSIG 1/170.111/14.1).

Seit 2017 können die Aufwendungen für den «werterhaltenden Unterhalt» in der Erfolgsrechnung Wasser und Abwasser den entsprechenden Spezialfinanzierungen entnommen werden (BSIG 1/170.111/14.2).

Ein wichtiger Grundgedanke des «Berner Modells» ist die Generationengerechtigkeit bei der Infrastrukturfinanzierung. Daher ist es sinnvoll, auch nach dem Erreichen des Schwellenwertes von 25 % in die SF WE einzulegen.

### **Glossar / Gesetzliche Grundlagen**

s. Anhänge 1 und 2

## Glossar

Begriff	Erläuterung
HRM	Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell des öffentlichen Sektors. Das HRM2 ist im Kanton Bern seit 2016 für alle Gemeinden verbindlich, seit 2018 auch für Gemeindeverbände, wie sie in den Sektoren Wasser und Abwasser vorkommen.
Spezialfinanzierung Wasser / Abwasser	Gebührenfinanzierter eigener Rechnungskreis, der getrennt vom Steuerhaushalt geführt wird. Die Bilanz weist das Eigenkapital (kumulierte Ertrags- resp. Aufwandüberschüsse) der spezialfinanzierten Aufgabe gesondert aus.
Konto Wasserversorgung Werterhalt / Abwasserentsorgung Wertehalt (SF WE Wasser / SF WE Abwasser)	Konto im Eigenkapital der Gemeinde resp. des Gemeindeverbandes. Wird mit jährlichen Einlagen geäufnet; die Entnahmen dienen den Abschreibungen und dem werterhaltenden Unterhalt. In diesem Merkblatt werden der Einfachheit halber die beiden Konti als «Spezialfinanzierung Werterhalt» (SF WE) bezeichnet.
Konto Spezialfinanzierung Eigenkapital Wasser / Abwasser (SF EK Wasser / Abwasser)	Konto im Eigenkapital der Gemeinde resp. des Gemeindeverbandes. Dient als «Schwankungsreserve» der Erfolgsrechnung in den Spezialfinanzierungen Wasser und Abwasser.
Regionale Trägerschaften	Zusammenschluss von Gemeinden zur Erfüllung von gemeinsamen Aufgaben, hier in den Sektoren Wasserversorgung resp. Abwasserentsorgung. Verschiedene rechtliche Formen möglich. Aktiengesellschaften und Genossenschaften unterliegen nicht den Vorschriften von HRM2, müssen jedoch wie Gemeindeverbände Einlagen in die Spezialfinanzierung Wertehalt tätigen.
Wiederbeschaffungswert (WBW)	Investitionskosten, die heute (aktuell) aufgewendet werden müssten, um eine bestimmte Anlage (z.B. Wasserreservoir, Kanalisationsleitung) in ihrer jetzigen Ausbaugrösse von Grund auf neu zu erstellen.
Wertverzehr	Jährlicher Wertverlust, den eine Anlage durch Alterung und Gebrauch erfährt. Der (theoretische) Wertverzehr berechnet sich als Quotient aus Wiederbeschaffungswert und Nutzungsdauer.
Nutzungsdauer	Mittlere Dauer in Jahren, über welche eine Anlage oder ein Anlageteil genutzt werden kann. Die Gemeindeverordnung gibt für verschiedene Anlagekategorien fixe Nutzungsdauern vor, die den Abschreibungen zugrunde gelegt werden müssen.
Selbstfinanzierung	Bei einer Selbstfinanzierung von 100 % werden Neuinvestitionen vollumfänglich durch selbsterwirtschaftete Mittel finanziert. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 100 % führt zu einer Neuverschuldung. Ein Selbstfinanzierungsgrad von unter 50 % gilt als ungenügend.
Berner Modell	Kantonsspezifische Regelungen zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung. Zentral ist das Konzept der Vorfinanzierung des Wiederbeschaffungswerts mittels Einlage in die Spezialfinanzierung Wertehalt.



## Gesetzliche Grundlagen

<b>Gesetzes-Nr.</b>	<b>Titel</b>	<b>Für das Merkblatt relevante Artikel</b>
BSG 170.11	Gemeindegesezt (GG)	Art. 70 Abs. 1: Führung des Finanzhaushaltes gemäss den Vorschriften von HRM2
BSG 170.111	Gemeindeverordnung (GV)	Art. 60 Abs. 2: Führung des Finanzhaushaltes gemäss den Vorschriften von HRM2 Art. 82: Bilanzierung VV Art. 83: Vorgaben zu den ordentlichen Abschreibungen Anhang 2 zu Art. 83 Abs. 2: Tabelle mit Anlagekategorien und Nutzungsdauern (Abschreibungssatz)
BSG 752.32	Wasserversorgungsgesetz (WVG)	Art. 10: Pflicht zur finanziellen Selbsttragung Art. 12: Pflicht zur Führung einer Spezialfinanzierung Wasser und zur Tatigung von Einlagen in dieselbe
BSG 752.321.1	Wasserversorgungsverordnung (WVV)	Art. 9a Abs. 2/3: Festlegungen zur Einlage in die Spezialfinanzierung Wasser
BSG 821.0	Kantonales Gewasserschutzgesetz (KGSchG)	Art. 25: Pflicht zur Fuhrung einer Spezialfinanzierung Abwasser und zur Tatigung von Einlagen in dieselbe
BSG 821.1	Kantonale Gewasserschutzverordnung (KGV)	Art. 32 Abs. 1: Pflicht zur Kostendeckung mittels Gebuhren Art. 32 Abs. 2 – 5: Festlegungen zur Einlage in die Spezialfinanzierung Abwasser